

Gemeinde Courlevon



Friedhofreglement

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Ort
- Art. 2 Aufsicht
- Art. 3 Kartei
- Art. 4 Friedhofpolizei

II: ORGANISATION

- Art. 5 Totengräber
- Art. 6 Friedhofordnung
- Art. 7 Masse der Gräber
- Art. 8 Setzen der Grabmäler
- Art. 9 Unterhalt der Gräber
- Art. 10 Unterhalt der Grabmäler
- Art. 11 Unterhalt der Wege

III. AUFHEBUNG DER GRÄBER

- Art. 12 Dauer der Gräber
- Art. 13 Aufhebung der Gräber

IV. GEMEINSCHAFTSGRAB

- Art. 14 Bestattung
- Art. 15 Bepflanzung
- Art. 16 Grabschmuck
- Art. 17 Beschriftung

V. GEBÜHREN

- Art. 18 Bestattungsgebühren für Ortsansässige
- Art. 19 Eintrittsgebühr für Auswärtige

VI. RECHTSMITTEL

- Art. 20 Strafen
- Art. 21 Einsprache an den Gemeinderat
- Art. 22 Beschwerde an den Oberamtmann

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 23 Inkraftsetzung

FRIEDHOFREGLEMENT DER GEMEINDE COURLEVON

Die Gemeindeversammlung Courlevon

vom 29. November 2004

gestützt:

- Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 und Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen;
- Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen.

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ort

- 1.1 Der Friedhof der Gemeinde Courlevon ist der offizielle Bestattungs-ort für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Courlevon.
- 1.2 Es dürfen dort ebenfalls Personen bestattet werden, welche ausserhalb der Gemeinde wohnhaft waren und ausserhalb des Gemeindegebietes gestorben sind, sofern dies von der zuständigen Behörde bewilligt wurde.

Artikel 2

Aufsicht

- 2.1 Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltung und die Aufsicht über den Friedhof.
- 2.2 Er kann seine Aufgabe einer Friedhofkommission übertragen.

- Kartei**
- Artikel 3
- Die Gemeinde führt eine Kartei. Darin aufzunehmen sind: Name und Vorname der bestatteten Person, das Geburts- und Todesdatum sowie die Adresse der Rechtsnachfolger.

- Friedhofpolizei**
- Artikel 4
- 4.1 Der Friedhof ist der Öffentlichkeit zugänglich.
- 4.2 Ruhe, Ordnung und angemessene Ehrfurcht sind innerhalb des Friedhofs zu wahren.
- 4.3 Es ist verboten, Gräber, Grabmäler, Blumen, Pflanzen oder Grab-schmuck zu beschädigen, Tiere auf den Friedhof mitzunehmen oder sie dorthin laufen zu lassen.

II. ORGANISATION

- Totengräber**
- Artikel 5
- 5.1 Der Gemeinderat bestimmt den Totengräber und beauftragt diesen, die Gräber den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes entsprechend auszuheben.
- 5.2 Sofort nach der Bestattungsfeier schliesst der Totengräber das Grab, setzt das Kreuz und plaziert den Blumenschmuck.

- Friedhofordnung**
- Artikel 6
- 6.1 Alle Personen über 6 Jahren werden der Reihe nach bestattet.
- 6.2 Kinder unter 6 Jahren werden in dem für sie bestimmten Sektor bestattet.
- 6.3 Aschenurnen werden in einem für sie bestimmten Sektor beigesetzt. Mit Einwilligung des Gemeinderates können Aschenurnen im Grabe eines Angehörigen beigesetzt werden.
- 6.4 Der Gemeinderat bestimmt die Reiheneinteilung des Friedhofes, den Platz für die Bestattungsfeier und ordnet die Vorbereitungen für die Beerdigung an. Er organisiert die Verkehrsregelung während der Abdankungsfeier und des Leichenzuges sowie das Trauer-geläute.
- 6.5 Die Gestaltung der Abdankungsfeier und der Beisetzung ist Angelegenheit der Trauerfamilie.

- Masse der Gräber**
- Artikel 7
- 7.1 Die Gräber für Erwachsene müssen folgende Masse aufweisen:
- | | | |
|--------|-------------|--------|
| Länge | (Innenmass) | 180 cm |
| Breite | (Innenmass) | 70 cm |
| Tiefe | | 175 cm |
- 7.2 Die Gräber für Kinder müssen folgende Masse aufweisen:
- | | | |
|--------|-------------|--------|
| Länge | (Innenmass) | 120 cm |
| Breite | (Innenmass) | 50 cm |
| Tiefe | | 175 cm |
- 7.3 Die Gräber für Aschenurnen müssen folgende Masse aufweisen:
- | | | |
|--------|--|--------|
| Länge | | 120 cm |
| Breite | | 70 cm |
| Tiefe | | 80 cm |

- 7.4 Die Gräber auf dem Gemeinschaftsgrab müssen folgende Masse aufweisen:

Länge	40 cm
Breite	40 cm
Tiefe	70 cm

Masse der Grabmäler

- 7.5 Die maximal zulässige Höhe für Grabmäler beträgt:

Für Erwachsenengräber	150 cm
Für Kindergräber	90 cm
Für Urnengräber	90 cm

Artikel 8

Setzen der Grabmäler

- 8.1 Jedes Grab ist mit einem Grabmal und mit einer dazu passenden Grabeinfassung zu versehen. Auf dem Grabmal müssen Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen festgehalten sein.
- 8.2 Die Grabmäler müssen den Forderungen der Ästhetik entsprechen und sich harmonisch in die Umgebung einfügen.
- 8.3 Das Setzen des Grabmals bei Erdbestattungen ist erst 12 Monate nach der Beerdigung gestattet.

Artikel 9

Unterhalt der Gräber

- 9.1 Der Unterhalt und Schmuck des Grabes sind Sache der Familie des Verstorbenen.
- 9.2 Der Gemeinderat ordnet den Unterhalt von verwahrlosten Grabstätten an. Die Kosten dafür werden der Familie des Verstorbenen auferlegt.
- 9.3 Sämtliche Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu deponieren.

Artikel 10

Unterhalt der Grabmäler

- 10.1 Die Grabmäler sind jederzeit zu unterhalten. Schiefstehende Grabmäler sind richtig zu stellen, beschädigte sind zu reparieren.
- 10.2 Diese Arbeiten sind innert 30 Tagen nachdem sie der Gemeinderat dazu aufgefordert hat, durch die Familie des Verstorbenen auszuführen.

Artikel 11

Unterhalt der Wege

Der Unterhalt der Wege, welche die Gräber voneinander trennen, wird durch die Gemeinde ausgeführt.

III. AUFHEBUNG DER GRÄBER

Artikel 12

Dauer der Gräber

- 12.1 Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren geöffnet oder aufgehoben werden.
- 12.2 Der Gemeinderat beschliesst die Aufhebung der Gräber. Er kann sie über die Frist von 20 Jahren bestehen lassen, und die Aufhebung etappenweise anordnen.

- 12.3 Nachträgliche Urnenbeisetzungen in ein bestehendes Grab verlängert die Ruhezeit der erstbestatteten Person nicht.
- 12.4 Solange ein Grab aufrechterhalten bleibt, hat es die Familie des Verstorbenen zu unterhalten.

Artikel 13

Aufhebung der Gräber

Der Gemeinderat teilt den Rechtsnachfolgern die Aufhebung schriftlich mit und setzt eine Frist von 60 Tagen an, um das Grab abzuräumen.
Nach Ablauf dieser Frist verbleibende Grabmäler, Grabeinfassungen, Pflanzen etc. werden durch die Gemeinde entfernt.

IV. GEMEINSCHAFTSGRAB

Artikel 14

Bestattung

- 14.1 Es besteht die Möglichkeit einer Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab.
- 14.2 Für die Bestattung im Gemeinschaftsgrab muss eine leicht abbaubare Urne verwendet werden.

Artikel 15

Bepflanzung

Private Anpflanzungen auf dem Gemeinschaftsgrab sind untersagt. Die gesamte Gestaltung fällt in die Obliegenheit der Gemeinde.

Artikel 16

Grabschmuck

Auf der vorgesehenen Fläche (Steinplatten) besteht die Möglichkeit, für kurze Zeit (10 Tage) nach der Beisetzung oder einem Gedenktag, Blumenschmuck aufzustellen. Für das Aufstellen von Kränzen stellt die Gemeinde Kranzständer zur Verfügung.

Artikel 17

Beschriftung

Das Anbringen einer einheitlichen Gedenkplatte mit Inschrift muss bei der Gemeinde beantragt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Familie des Verstorbenen.

V. GEBÜHREN

Artikel 18

Bestattungsgebühren für Ortsansässige

Die Gemeinde stellt gratis ein Sarggrab, ein Urnengrab oder ein Platz auf dem Gemeinschaftsgrab in der laufenden Reihe zu Verfügung und trägt die Kosten für das Ausheben und das Schliessen des Grabes.

Artikel 19

Eintrittsgebühr für Auswärtige

- 19.1 Für Verstorbene, welche ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Courlevon hatten, wird eine Eintrittsgebühr von Fr. 600.-- erhoben. Dies gilt für jede Art von Bestattung.

- 19.2 Wenn der Verstorbene eine enge Beziehung zur Gemeinde Courlevon hatte, kann der Gemeinderat diese Gebühr teilweise oder ganz erlassen.

VI. RECHTSMITTEL

Artikel 20

Strafen

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes wird mit einer Busse von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- geahndet. Der Gemeinderat spricht diese nach dem in Art. 86 GG vorgesehenen Verfahren aus.

Artikel 21

Einsprache an den Gemeinderat

21.1 Verfügungen, die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung des vorliegenden Reglements erlassen wurden, sind binnen 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung mittels Einsprache beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden, GG).

21.2 Die Einsprache muss schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthält die Anträge des Einsprechers, welcher ebenfalls seine Beweismittel nennt und die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz beilegt.

21.3 Für die Bussenverfügungen bleibt Art. 86 Abs. 2 GG vorbehalten.

Artikel 22

Beschwerde an den Oberamtmann

Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend Gebühren, können binnen 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mittels Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Also erlassen vom Gemeinderat Courlevon und an seiner Sitzung vom 8. November 2004 genehmigt.

Der Ammann:



Fritz Müller

Die Gemeindeführerin:



Margrit Liniger

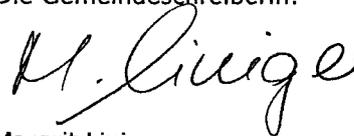
Genehmigt von der Gemeindeversammlung, am 29. November 2004

Der Ammann:



Fritz Müller

Die Gemeindeschreiberin:



Margrit Liniger

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales,

Die Staatsrätin, Direktorin:

Ruth Lüthi 

Freiburg, den 21. März 2006